

Merkblatt zur Abänderung des Kindesunterhalts

1. Der Kindesunterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt, welcher von seinen Eltern zu tragen ist. Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt (Kleidung, Ernährung, Betreuungskosten, Erziehung und Ausbildung).

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei werden auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

1.2 Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden.

Der Barunterhalt deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Kinderzulagen). Für ausserordentliche, nicht vorhersehbare Kosten des Kindes (z.B. plötzlich notwendige Zahnkorrektur), welche nicht von Dritte zu tragen sind (z.B. Versicherung), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen aufzukommen. Die zukünftige Kostentragung wird im unter Absprache der Eltern ebenfalls Unterhaltsvertrag geregelt.

Zum Betreuungsunterhalt gehören die ungedeckten Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils, soweit dieser neben der Kinderbetreuung selbst nicht oder nicht vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes im Einzelfall berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht möglich. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen darf nicht eingegriffen werden.

1.3 Verbindlichkeit für das Kind

Ein Unterhaltsvertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Können sich die Eltern nicht einigen, muss der Unterhalt des Kindes durch ein Gericht festgesetzt werden.

Ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag bzw. ein gerichtlicher Entscheid betreffend Unterhalt ermöglichen die betreibungsrechtliche Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (sogenannter Rechtsöffnungstitel). Zudem können damit die Unterhaltsbeiträge bei Bedarf auch von der zuständigen Gemeinde bevorschusst werden.

1.4 Abänderung von Unterhaltsregelungen

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss dazu erheblich und von einer gewissen Dauer (voraussichtlich länger als sechs Monate) sein.

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (nachehelicher Unterhalt im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse im oben genannten Sinn vorliegen.

1.5 Ausarbeitung eines abgeänderten Unterhaltsvertrags

Sind die Eltern bereit, den Unterhalt des Kindes in einem Unterhaltsvertrag einvernehmlich abzuändern, können sie sich zur Ausarbeitung eines abgeänderten Unterhaltsvertrags an die KESB oder an einen (Rechts-) Berater ihrer Wahl wenden. Soll der abgeänderte Unterhaltsvertrag durch die KESB ausgefertigt werden, haben die Eltern der KESB vorgängig ein Gesuch zur einvernehmlichen Abänderung der bestehenden Unterhaltsregelung mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Lebenssituation einzureichen. Dazu haben die Eltern auch Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen und insbesondere solche, um die Abänderungen nachzuweisen, einzureichen (siehe Auflistung der Unterlagen). Anschliessend werden die Eltern zu einem Einigungsgespräch bei der KESB eingeladen. Haben die Eltern bereits einen abgeänderten Unterhaltsvertrag ausgearbeitet beziehungsweise durch einen (Rechts-) Berater ausarbeiten lassen, ist dieser mit den entsprechenden Belegen zu den finanziellen Verhältnissen der KESB zur Genehmigung einzureichen. Liegt der KESB ein Antrag zur Genehmigung eines abgeänderten Unterhaltsvertrags vor, prüft die KESB diesen auf dessen Angemessenheit hin.

2. Zuständigkeit zur Abänderung des Unterhalts

KESB (am Wohnsitz des Kindes)	Gericht (Gericht am Wohnsitz einer Partei)
- bei Einigkeit unverheirateter Eltern	- bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern
- bei Einigkeit verheirateter oder geschiedener Eltern	- bei Uneinigkeit der verheirateten oder geschiedene Eltern im Rahmen eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens

3. Ausserordentliche Vermögensanfälle beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Verfügt der Unterhaltspflichtige nicht über genügend Mittel, um den gebührenden Unterhalt des Kindes zu bezahlen, wird dies im Unterhaltsvertrag oder im gerichtlichen Entscheid festgehalten. Verbessern sich danach die Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen ausserordentlich (z.B. durch grosse Erbschaft, Lottogewinn) kann das Kind verlangen, dass dieser nachträglich die Beträge bezahlt, die dem Kind in den letzten fünf Jahren gefehlt haben. Dieser Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

4. Kosten der Unterhaltsregelung

Die KESB Hochdorf erhebt gemäss der Gebührenordnung vom 1. Januar 2020 für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen folgende Gebühren:

- Für ein Kind CHF 500.00 pauschal exkl. Ausfertigung für die Abänderung eines Unterhaltsvertrages sowie dessen vorgängige Ausarbeitung. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Gebühr um CHF 200.00.
- Für ein Kind CHF 300.00 pauschal für die Berechnung und Vorbereitung eines Unterhaltsvertrages, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt. Für jedes weitere Kind zusätzlich CHF 200.00.

Hochdorf, Dezember 2022